

Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Anschreiben an alle Schweinehalter im RBK

Dienststelle: Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Kreishaus Gronau
Refrather Weg 30
51469 Bergisch Gladbach

Öffnungszeiten: mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr
mo. - do. 14.00 - 16.00 Uhr

Buslinie: 451,452, Haltestelle Finanzamt

Bearbeiter/in: Frau Dr. Krämer
Telefon: 02202 13-6795
Telefax: 02202 13-6819
E-Mail: veterinaer@rbk-online.de

Zeichen: 39/3-011-3
Datum: 28.07.2014

Tierseuchenbekämpfung; Afrikanische Schweinepest

Hier: Rundschreiben an alle Halter von Hausschweinen im Rheinisch-Bergischen Kreis

Sehr geehrte-r / Frau / Herr...

das Bundeslandwirtschaftsministerium macht darauf aufmerksam, dass am 07.07.2014 in Polen in grenznahen Regionen zu Belarus (ehemals Weißrussland) weitere Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen festgestellt wurden. Zuvor war die Afrikanische Schweinepest bereits innerhalb der Europäischen Union bei Wildschweinen in Polen, Lettland und Litauen aufgetreten. In Lettland sind darüber hinaus erstmals auch Hausschweinebestände betroffen. Ich möchte dieses zum Anlass nehmen auf folgendes hinzuweisen:

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine virusbedingte Erkrankung der Haus- und Wildschweine, die für den Menschen ungefährlich ist. Der Erreger ist hochansteckend, wird direkt von Tier zu Tier oder indirekt z. B. über Zecken übertragen und führt in der Regel zum Tod des infizierten Tieres. Leider ist das Virus so widerstandsfähig, dass es zum Beispiel auch im Reifenprofil von Fahrzeugen oder an Kleidung oder Schuhen haften bleibt und auf diese Weise sehr schnell und sehr weit verschleppt werden kann. Ein weiteres Risiko stellen Lebensmittel aus nicht durch erhitztem Fleisch von infizierten Tieren dar (zum Beispiel Salami oder Rohschinken). Zur Zeit besteht die erhöhte Gefahr, dass die ASP aus Osteuropa einen Weg auch nach NRW findet. Es müssen daher vorbereitend alle Maßnahmen gegen eine Einschleppung dieser Tierseuche ergriffen werden. Zur Ihrer weiteren Information über die Afrikanische Schweinepest füge ich in der Anlage einen zusammenfassenden Artikel aus der LZ Rheinland vom 06. Februar 2014 bei. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Friedrich-Loeffler-Instituts: www.fli.bund.de. Mit diesem Schreiben möchte ich alle Halter von Hausschweinen im Rheinisch-Bergischen Kreis auf diese für Haus- und Wildschweine gleichermaßen gefährliche Erkrankung hinweisen und nochmals an die Vorbeugemaßnahmen erinnern:

- 1. Das Verfüttern von Speise- und Küchenabfällen an Schweine ist ausnahmslos verboten.**
- 2. Bei der (auch nur zeitweiligen) Haltung von Schweinen außerhalb von Stallungen z. B. in Gärten oder Ausläufen ist folgendes zu beachten:**

- a. Bitte tragen Sie Sorge dafür, dass beispielsweise Nachbarn, spielende Kinder oder Spaziergänger keine Möglichkeit haben, Ihre Schweine zu füttern. Sofern noch nicht geschehen, bitte die vorgeschriebenen Schilder anbringen: „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“.
- b. Bitte prüfen Sie die gesamte Umzäunung Ihres Auslaufs: Kann dieser Zaun einem „Rüssel-Kontakt-Versuch“ zwischen einem Wildschwein und Ihren Hausschweinen standhalten? Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestvoraussetzung ist ein **Doppelzaun**, bestehend aus einem stabilen Außenzaun und einer inneren Koppelbegrenzung mit einem Abstand von 50 cm.
- c. Haben Sie Ihre Futtermittel und Einstreu wildschweinsicher untergebracht?

Nachfolgend finden Sie die detaillierten Regelungen der Schweinehaltungshygieneverordnung:

Allgemeine Anforderungen
an Schweinehaltungen gemäß § 3 Abs. 1

Abschnitt I
Bauliche Voraussetzungen

1. Der Stall sowie die dazugehörigen Nebenräume müssen sich in einem guten baulichen Allgemeinzustand befinden.
2. Der Stall muss durch ein Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ kenntlich gemacht werden.
3. Der Stall muss so eingerichtet sein, dass Schweine nicht entweichen können.
4. Auslaufhaltungen müssen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde so eingefriedet werden, dass ein Entweichen der Tiere verhindert wird. Sie müssen durch ein Schild „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ kenntlich gemacht werden.

Abschnitt II
Anforderungen an den Betrieb

1. Der Stall und der sonstige Aufenthaltsort der Schweine bei Auslaufhaltung darf von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden.
2. Stall und Nebenräume müssen jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden können.
3. Im Stall oder in den dazugehörigen Nebenräumen muss sich eine Einrichtung, an der Schuhzeug gereinigt und desinfiziert werden kann, sowie ein Wasserabfluss befinden.
4. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass
 - a) Schweine in Auslaufhaltung beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen bekommen können,
 - b) Futter und Einstreu vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden.

Abb. entnommen aus: Textsammlung Veterinärrecht, K. Molitor, BEHR'S Verlag

Auch hat der Tierhalter insbesondere bei gehäuften Auftreten von verendeten Schweinen, bei gehäuften Auftreten von Kümmerern, gehäuften fieberhaften Erkrankungen mit erhöhten Körpertemperaturen >40,5°C und bei erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung unverzüglich durch den Hoftierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf ASP, in Auslaufhaltungen zusätzlich auf Aujeszky'sche Krankheit und Brucellose zu untersuchen. Weitere Informationen gibt Ihnen Ihr Hoftierarzt.

Im Laufe der kommenden Wochen wird sich meine Mitarbeiterin, Frau Dr. Krämer mit Ihnen in Verbindung setzen, damit Ihre Bestandsdaten gegebenenfalls vervollständigt und aktualisiert werden können. Darüber hinaus beantwortet Ihnen **Frau Dr. Krämer** unter der Telefonnummer **02202 / 13 – 6795** gern weitere Fragen. Abschließend möchte ich nochmals darauf hinweisen, wie wichtig es ist, dass zur Verhinderung des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest zum Schutz unserer Haus- und Wildschweine alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden. Bitte tragen Sie als Halter von Hausschweinen durch Beachtung dieser rechtlichen Vorgaben dazu bei! Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Mönig, Amtstierarzt